

II-3515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR**  
**LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 3. April 1978

Zl. 11.633/03-I/1/78

Herrn

Präsidenten des Nationalrates  
 Anton B e n y a

Parlament  
 1010 W i e n

1631 IAB

1978 -04- 03

zu 1645 J

Gegenstand: *Schriftliche parlamentarische Anfrage  
 der Abgeordneten Dipl.Ing. Riegler und  
 Genossen (ÖVP), Nr. 1645 vom 3. Februar 1978,  
 betreffend Milchmarktreform*

*Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten  
 zum Nationalrat Dipl.Ing. Riegler und Genossen (ÖVP),  
 Nr. 1645/J, betreffend Milchmarktreform, beehre ich mich  
 wie folgt zu beantworten:*

Zu 1.:

*Die Einkommensneutralität bei der Absatzfinanzierung durch  
 ein Abgabengesetz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der  
 Produzentenerlöse für die Gesamtfreimenge zuzüglich der  
 Einnahmen aus dem Verkauf der "Übermilch" einerseits und  
 andererseits der Produzentenerlöse nach dem derzeit geltenden  
 System, bei dem auf die gesamte Ablieferungsmenge ein  
 Krisengroschen eingehoben wird. Hierbei stelle ich den Krisen-  
 groschen in der derzeit geltenden Höhe in Rechnung und sehe  
 diese Vorgangsweise darin gerechtfertigt, daß die Prognose  
 des Agrarwirtschaftlichen Institutes mit einer Steigerung  
 der Anlieferung rechnet.*

*Auch sollte berücksichtigt werden, daß einer allfälligen  
 Verringerung der Wertschöpfung aus der Milchproduktion  
 jedenfalls eine höhere Wertschöpfung aus der Fleischproduktion  
 (z.B. Kälbermast, Einstellerproduktion) gegenübersteht.*

- 2 -

Zur Behebung von Härtefällen, die sich aus der vorgeschlagenen Absatzfinanzierung ergeben könnten, sind Sonderregelungen vorgesehen.

Zu 2.:

Der durchschnittliche Fettgehalt der angelieferten Milch beträgt rund 3,9 %. Unter Zugrundelegung dieses Fettgehaltes ergibt sich derzeit für 1 kg Milch I. Qualität ein Auszahlungspreis von S 3,30. Durch den Wegfall des derzeit eingehobenen Krisengroschens erhöht sich der Auszahlungspreis auf S 3,70.

Zu 3.:

Die Milchpreisstützung ist systemkonform nur für die Gesamtfreimenge vorgesehen.

Zu 4.:

Die anfallenden Verwertungskosten für Inlandsaktionen und Exporte werden aus den Eingängen gemäß § 9 Marktordnungsgesetz und aus anderen Bundesmitteln getragen.

Der Bundesminister

